

Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsverordnung, PublV)

170.512.1

vom 15. Juni 1998 (Stand am 30. Mai 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 21. März 1986¹ über die
Gesetzsammlungen und das Bundesblatt (Publikationsgesetz),

verordnet:

1. Kapitel: Die Veröffentlichungen im Einzelnen

1. Abschnitt: Amtliche Sammlung des Bundesrechts

Art. 1 Erscheinungsweise

¹ Die Amtliche Sammlung erscheint in drei nach den Amtssprachen getrennten Ausgaben.

² In der Regel wird sie wöchentlich, gleichzeitig mit dem Bundesblatt veröffentlicht.

³ Die in der Sammlung veröffentlichten Rechtstexte beginnen in jeder Ausgabe mit der gleichen Seitenzahl.

Art. 2 Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹ Änderungen der Bundesverfassung werden nach der Annahme durch Volk und Stände zur gleichen Zeit in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wie der Erhebungsbeschluss im Bundesblatt.

² Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse werden nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk veröffentlicht. Rechtstexte, deren Inkrafttreten noch festzusetzen ist, werden unmittelbar nach dem Inkraftsetzungsbeschluss veröffentlicht.

³ Dringliche Bundesbeschlüsse werden innert zweier Wochen nach ihrer Verabschiedung durch die eidgenössischen Räte in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

⁴ Völkerrechtliche Verträge werden in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt ist. Werden sie vor dem Inkrafttreten vorläufig angewendet, erfolgt die Veröffentlichung sobald als möglich.

⁵ Rechtstexte, die nach Artikel 4 des Publikationsgesetzes veröffentlicht werden, müssen am Tag, an dem der Verweis in der Amtlichen Sammlung erscheint, in den

AS 1998 1526

¹ SR 170.512

drei Amtssprachen zur Verfügung stehen, wenn der Bundesrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Art. 3 Rechtsetzender Charakter

Darstellungen wie Pläne, Skizzen, Formeln und Formulare gelten nur dann als rechtsetzend im Sinne der Artikel 1–3 des Publikationsgesetzes, wenn sie im betreffenden Rechtstext ausdrücklich als Bestandteil mit originärer Verbindlichkeit bezeichnet sind.

Art. 4 Berichtigungen

¹ Die Bundeskanzlei berichtigt in der Amtlichen Sammlung sinnstörende Versehen, die nachträglich festgestellt werden. Vorbehalten bleibt das Verfahren für die Berichtigung von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen nach Artikel 33 des Geschäftsverkehrsgesetzes².

² Betrifft das Versehen nur eine Amtssprache, wird die Berichtigung nur in der betreffenden Ausgabe der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Art. 4a³ Anpassung der Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten

¹ Ändern sich Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten auf Grund von Organisationsentscheiden des Bundesrates, der Departemente und der Ämter nach Artikel 43 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴, so passt die Bundeskanzlei die Bezeichnungen in der Systematischen Sammlung an. Eine formelle Änderung der entsprechenden Erlasse ist nicht erforderlich.

² Die Departemente melden die neuen Bezeichnungen periodisch der Bundeskanzlei.

Art. 5 Formen der ausserordentlichen Bekanntmachung

¹ Die ausserordentliche Bekanntmachung nach Artikel 7 des Publikationsgesetzes erfolgt insbesondere als:

- a. Bekanntmachung über Radio und Fernsehen durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und die lokalen Rundfunkveranstalter;
- b. Abgabe entsprechender Pressemitteilungen an die Bundeshauspresse;
- c. Zustellung von Zirkularen, Rundschreiben usw. an die vom Rechtstext betroffenen Personen, sofern sie persönlich bestimmbar sind;
- d. öffentlicher Anschlag in den betreffenden Gebieten, sofern der Rechtstext nur örtliche Geltung hat;
- e. direkte Eröffnung bei der unmittelbaren Anwendung des Rechtstextes.

² SR 171.11

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Mai 2000 (AS 2000 1294).

⁴ SR 172.010

² Die ausserordentliche Bekanntmachung kann auch im Online-Verfahren erfolgen, sofern dies als sinnvoll erscheint.

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts über die Form der ausserordentlichen Bekanntmachung.

⁴ Die ausserordentliche Bekanntmachung gibt den ganzen Rechtstext oder seinen wesentlichen Inhalt wieder.

Art. 6 Orientierung der Kantone über ausserordentliche Bekanntmachungen

¹ Die Bundeskanzlei übermittelt die Rechtstexte der Bundesversammlung und des Bundesrates, die nach Artikel 7 Absatz 1 des Publikationsgesetzes im ausserordentlichen Verfahren bekanntgemacht werden, ohne Verzug den von den Kantonen bezeichneten Stellen.

² Machen Departemente, Gruppen, Ämter und andere Stellen einen Rechtstext im ausserordentlichen Verfahren bekannt, so übermitteln sie ihn direkt den zuständigen kantonalen Stellen.

2. Abschnitt: Systematische Sammlung des Bundesrechts

Art. 7 Nachführung

Die beiden Teile «Landesrecht» und «Internationales Recht» der Systematischen Sammlung des Bundesrechts werden in der Regel viermal jährlich nachgeführt.

Art. 8 Nichtaufnahme von Rechtstexten

¹ Folgende in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlichten Rechtstexte werden nicht in die Systematische Sammlung des Bundesrechts aufgenommen:

- a. Rechtstexte mit einer Geltungsdauer von weniger als drei Monaten;
- b. Teile von Rechtstexten, die regelmässig in Abständen von bis zu drei Monaten geändert werden.

² Beim Zolltarif (Anhang zum Zolltarifgesetz⁵) und anderen Rechtstexten, die zur Hauptsache Teile des Zolltarifs enthalten, kann auf die Aufnahme in die Systematische Sammlung des Bundesrechts ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ In der Systematischen Sammlung des Bundesrechts wird auf die Nichtveröffentlichung hingewiesen und insbesondere vermerkt, dass für den jeweiligen Geltungsstand die Amtliche Sammlung des Bundesrechts massgebend ist.

⁵ SR 632.10

3. Abschnitt: Chronologisches Register

Art. 9

¹ Das chronologische Register (Art. 13 Abs. 2 des Publikationsgesetzes) umfasst die seit dem 1. Januar 1948 in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Rechtstexte.

² Das Register wird periodisch bereinigt und elektronisch herausgegeben.

³ Das Register wird auf Bestellung auch in gedruckter Form abgegeben. Artikel 11 Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss. Vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 4.

4. Abschnitt: Bundesblatt

Art. 10 Sonderformen der Veröffentlichung

¹ Dringliche Bundesbeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden im Bundesblatt nur mit Titel und Angabe der Referendumsfrist veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Text in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht ist.

² Folgende Berichte und Botschaften des Bundesrates werden nach Artikel 14 Absatz 4 des Publikationsgesetzes nur mit Titel und Angabe der Bezugsquelle veröffentlicht:

- a. der Geschäftsbericht;
- b. die Botschaft über den Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie über die eidgenössische Staatsrechnung;
- c. der Bericht über den Voranschlag sowie die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung;
- d. die Nachträge zu Vorlagen nach den Buchstaben b und c.

5. Abschnitt: Einzelausgaben

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Bundeskanzlei lässt von allen in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Rechtstexten Einzelausgaben erstellen.

² In dringenden Fällen kann die Bundeskanzlei Einzelausgaben aus der Amtlichen Sammlung erstellen lassen.

³ Die Bundeskanzlei kann von Texten des Bundesblattes Einzelausgaben erstellen lassen.

⁴ Die Einzelausgaben können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) gegen Bezahlung bezogen werden.

⁵ Eine Gratisabgabe der Einzelausgaben durch die Verwaltungseinheiten des Bundes ist nur in Einzelfällen und stückweise erlaubt.

Art. 12 Bundeserlasse in romanischer Sprache

¹ Die Bundeskanzlei beantragt dem Bundesrat nach Rücksprache mit der Regierung des Kantons Graubünden die Übersetzung von Bundeserlassen, die nach Artikel 14 Absatz 3 des Publikationsgesetzes in romanischer Sprache zu veröffentlichen sind.

² Diese Erlasse werden als Einzelausgaben veröffentlicht.

³ Sie können bei der EDMZ gegen Bezahlung, durch die Abonnenten des Bundesblattes oder der Amtlichen Sammlung unentgeltlich, bezogen werden.

6. Abschnitt: Einsichtnahme und Bezug

Art. 13 Einsichtnahme

¹ Die in Artikel 12 Absatz 1 des Publikationsgesetzes genannten Sammlungen und Erlasestexte müssen in den drei Amtssprachen des Bundes von der Bundeskanzlei zur Einsichtnahme und von der EDMZ zum Bezug bereitgehalten werden.

² Die Sammlungen können an den von den Kantonen bezeichneten Stellen in den im betreffenden Kanton geltenden Amtssprachen, die auch Amtssprachen des Bundes sind, eingesehen werden.

³ Die bezeichneten Stellen sind verpflichtet, die Sammlungen lückenlos nachzuführen.

Art. 14 Elektronische Publikation

¹ Die Bundeskanzlei macht nach der Verordnung vom 8. April 1998⁶ über die elektronische Publikation von Rechtsdaten die Amtliche Sammlung, die Systematische Sammlung, das Bundesblatt und die Register zu den Gesetzessammlungen auch im Online-Verfahren oder auf elektronischen Datenträgern zugänglich.

² Massgeblich ist immer die gedruckte Fassung.

Art. 15 Gratisabgabe

¹ Die Amtliche Sammlung des Bundesrechts und das Bundesblatt erhalten unentgeltlich:

- a. die Mitglieder der eidgenössischen Räte, des Bundesrates und der eidgenössischen Gerichte sowie der Bundeskanzler;
- b. die von den Departementen des Bundes im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei bestimmten Verwaltungseinheiten;

⁶ SR 170.512.2

- c. die Kantone für die Regierung und die Stellen, die sie nach Artikel 12 Absatz 1 des Publikationsgesetzes bezeichnen;
 - d. die kantonalen Departemente und Direktionen sowie die Gerichte und Bezirksämter;
 - e. die politischen Gemeinden auf ihr Verlangen.
- ² Die Systematische Sammlung erhalten unentgeltlich:
- a. die Mitglieder der eidgenössischen Räte auf Verlangen, die Mitglieder des Bundesrates und der eidgenössischen Gerichte sowie der Bundeskanzlei;
 - b. die Mitglieder eidgenössischer Rekurskommissionen, soweit sie die Sammlung für ihre Arbeit benötigen;
 - c. die von den Departementen des Bundes im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei bestimmten Verwaltungseinheiten;
 - d. die Kantone für die Regierung und die Stellen, die sie nach Artikel 12 Absatz 1 des Publikationsgesetzes bezeichnen.
- ³ Die Bezüger unentgeltlicher Sammlungen erhalten auf Verlangen auch die Texte, die nach Artikel 4 des Publikationsgesetzes ausserhalb der Amtlichen Sammlung veröffentlicht werden.
- ⁴ Die Bundeskanzlei gewährt in begründeten Fällen weitere Gratisabgaben.

Art. 16 Abonnemente

- ¹ Die Amtliche Sammlung und das Bundesblatt sind im Abonnement erhältlich.
- ² Die Systematische Sammlung ist als ganze Sammlung oder nach einzelnen Teilen getrennt bei der EDMZ erhältlich. Die Abonnenten erhalten ebenfalls die Nachträge.
- ³ Es können Abonnemente auf elektronischen Publikationen vorgesehen werden.

Art. 17 Gebühren

- ¹ Für die Abonnementsgebühren der gedruckten Ausgabe der Amtlichen und Systematischen Sammlung, des Bundesblattes sowie für den Verkauf von Einzelausgaben gilt die Gebührenverordnung EDMZ vom 21. Dezember 1994⁷.
- ² Für den Bezug von Publikationen im Online-Verfahren oder auf Datenträgern kann die Bundeskanzlei einen Gebührentarif nach Artikel 5 der Verordnung vom 8. April 1998⁸ über die elektronische Publikation von Rechtsdaten erlassen. Die Ansätze werden online publiziert.

⁷ SR 172.041.11
⁸ SR 170.512.2

2. Kapitel: Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV)

Art. 18 Funktion

¹ Das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) ist das Vollzugsorgan der Bundeskanzlei im Bereich der amtlichen Veröffentlichungen.

² Es bezweckt, die Erstellung von Rechtstexten zu erleichtern und deren fristgerechte Publikation sicherzustellen.

Art. 19 Aufgaben

¹ Das KAV gibt die Rechtstexte und weitere amtliche Veröffentlichungen in den drei Amtssprachen des Bundes heraus.

² Es koordiniert und unterstützt den ordnungsgemässen Ablauf der Bearbeitung von Rechtstexten in den verschiedenen Stufen der Gesetzgebung.

³ Es führt dazu Entwicklungs- und Publikationsdatenbanken.

Art. 20 Stellung

¹ Das KAV ist der Bundeskanzlei unterstellt.

² Es erfüllt seine Aufgaben in fachlicher Hinsicht selbständig.

³ Die Bundeskanzlei erlässt Weisungen für die Erstellung und Bearbeitung der Rechtstexte sowie für die entsprechenden organisatorischen Vorkehren.

Art. 21 Zusammenarbeit

¹ Das KAV arbeitet mit den Verwaltungseinheiten des Bundes zusammen, soweit sie mit gesetzgeberischen Aufgaben betraut sind. Die Verwaltungseinheiten liefern die zu publizierenden Beiträge in elektronischer Form.

² Es definiert seine Aktivitäten in Absprache mit der Koordinationsstelle für die elektronische Publikation von Rechtsdaten des Bundes und stellt dieser seine Infrastruktur zur Verfügung (Art. 10 der V vom 8. April 1998⁹ über die elektronische Publikation von Rechtsdaten).

³ Das KAV und die EDMZ arbeiten bei der Festlegung der Preise für die Publikationen zusammen.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug

Die Bundeskanzlei erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen. Sie regelt darin insbesondere Organisation und Zuständigkeiten des KAV.

⁹ SR 170.512.2

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Publikationsverordnung vom 15. April 1987¹⁰ wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

¹⁰ [AS **1987** 608, **1990** 1446, **1995** 5621 Ziff. III, **1997** 2779 Ziff. II 2; SR **172.041.11**
Anhang 1 Ziff. 1]